

Informationen zur Fahrtkostenerstattung an Fach- und Berufsoberschulen für Schüler aus dem Landkreis Roth

Die Verpflichtung des Landkreises Fahrtkosten zu erstatten, besteht nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der **nächstgelegenen Schule**.

Nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die - vom Wohnsitz des Schülers aus - mit **dem geringsten Beförderungsaufwand** erreichbar ist.

Die Beförderung zur Schule hat vorrangig mit Hilfe des öffentlichen Personennahverkehrs zu erfolgen, der maßgebliche Beförderungsaufwand bestimmt sich somit nach den hierfür geltenden **Tarifen**.

Bitte beachten Sie:

Vor Anmeldung an einer Fach- oder Berufsoberschule ist es ratsam, dass Sie sich schriftlich an das Landratsamt Roth wenden, damit geprüft werden kann, welche Schule die nächstgelegene Schule von Ihrem Wohnort aus ist.

Bitte senden Sie uns hierfür eine Email an fahrtkostenerstattung@landratsamt-roth.de mit folgenden Informationen:

- Name des Schülers
- Adresse des Schülers (Straße mit Hausnr., PLZ, Wohnort)
- welche Schule voraussichtlich besucht werden soll (Fach- oder Berufsoberschule), sowie
- die Ausbildungsrichtung bzw. den Zweig

Beim Besuch der nicht nächstgelegenen Schule kann in der Regel keine Fahrtkostenerstattung erfolgen!